

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 16.12.2010

6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

8.

GESCHÄFTSORDNUNG

DES

REKTORATS

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird, nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 16. November 2010, nachfolgende Geschäftsordnung des Rektorats erlassen.

Gemäß § 22 Abs. 6 UG wird nach Genehmigung durch den Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG am 16. November 2010 folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Rektorat; Funktion, Stellung und Aufgaben

- 1.1. Das Rektorat leitet die Universität auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Geschäftsordnung und vertritt die Universität nach außen. Die Außenvertretung durch die Vizerektorinnen und die Vizerektoren ist mit dem Rektor abzustimmen.
- 1.2. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 1.3. Die Mitglieder des Rektorats sind der Rektor, die Vizerektorin für Lehre, der Vizerektor für künstlerische Projekte, der Vizerektor für Entwicklung und Forschung und die Vizerektorin für Ressourcen.

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden; die Vizerektorinnen und die Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge des Rektors gebunden.

2. Arbeitsweise des Rektorats

2.1. Einberufung von Sitzungen/Tagesordnungen/Protokolle

Zu Beginn eines Semesters legt das Rektorat seine Termine fest. Zu diesen Sitzungen ergeht keine besondere Einladung. Der Tagesordnungsvorschlag samt erforderlichen Unterlagen wird den Mitgliedern des Rektorats zwei Werktage vor der Sitzung vom Rektor zugestellt, soweit die Tagesordnungsvorschläge dem Rektor vier Tage vor der Sitzung vorliegen. In dringenden Fällen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats die Tagesordnung zu ergänzen.

An den Sitzungen nehmen der Rektor, die Vizerektorinnen und die Vizerektoren teil, welche volles Stimm- und Antragsrecht haben. Auskunftspersonen können beigezogen werden.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Für die Erstellung des Protokolls kann vom Rektorat eine Protokollführerin / ein Protokollführer beigezogen werden. Der Rektor leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seine Vertreterin, die Vizerektorin für Lehre, vertreten. Ist auch diese verhindert, wird der Rektor durch den Vizerektor für Entwicklung und Forschung vertreten.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

2.2. Beschlussfassung

Das Rektorat ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Das Rektorat entscheidet als Kollegialorgan mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Für den Fall der Anwesenheit von lediglich drei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wird bei Aufgaben, welche in der Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats liegen, keine Einigkeit erzielt, so muss damit das gesamte Rektorat befasst werden. Hier gilt wiederum das zuvor genannte Prinzip der Beschlussfassung.

Für den Fall, dass ein Punkt aus dem selbständigen Zuständigkeitsbereich des Rektors, der Vizerektorinnen oder der Vizerektoren mit dessen oder deren Einverständnis in die Rektoratssitzung zur Beschlussfassung gelangt, ist ein über diesen Punkt gefasster Beschluss des Rektorats bindend.

Auf Wunsch eines an der Sitzung des Rektorats verhinderten Mitglieds ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. In dringenden Fällen können unter Beteiligung aller Rektoratsmitglieder Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Das Ergebnis solcher Beschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlüsse des Rektorats werden den jeweils betroffenen Angehörigen der Universität in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Soweit gesetzlich geboten, sind Beschlüsse im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

3. Zuständigkeiten des Rektors, der Vizerektorinnen und Vizerektoren

3.1. Rektor

- 3.1.1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats
- 3.1.2. Entwicklung und Verfolgung strategischer Universitätsziele
- 3.1.3. Erstellung eines Vorschlags für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren
- 3.1.4. Leitung des Amtes der Universität
- 3.1.5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister und unverzügliche Information über das Ergebnis an den Universitätsrat
- 3.1.6. Ausübung der Funktion des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- 3.1.7. Allfällige Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters gemäß § 98 Abs. 3 UG
- 3.1.8. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder allfällige Zurückverweisung von Besetzungsvorschlägen an die Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 8 UG
- 3.1.9. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen gemäß § 98 Abs. 9 UG
- 3.1.10. Führung von Berufungsverhandlungen
- 3.1.11. Auswahl der Kandidatin oder des Kandidaten für die zu besetzende Stelle gemäß § 99 Abs. 2 UG
- 3.1.12. Besetzung der in einer allfällig erlassenen Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG festgelegten Stellen
- 3.1.13. Unbefristete Verlängerung der Bestellung der gemäß § 99 Abs. 3 UG besetzten Stellen nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung
- 3.1.14. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen

- 3.1.15. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 3.1.16. Personalangelegenheiten
- 3.1.17. Wahrnehmung der Pflichten gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Personalangelegenheiten gemäß § 42 UG
- 3.1.18. Internationale Sommerakademie
- 3.1.19. Veranstaltungen der Universität
- 3.1.20. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 3.1.21. Internationale Hochschulpolitik
- 3.1.22. Herausgabe des Mitteilungsblattes
- 3.1.23. Erstellung des Entwurfs der Leistungsvereinbarung u. des Berichtsteils der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.1.24. Sponsoring und Fundraising
- 3.1.25. Qualitätsmanagement

3.2. Vizerektorin für Lehre

- 3.2.1. Planung und Durchführung des Studien- und Prüfungsbetriebes
- 3.2.2. Zulassung zum Studium gemäß § 60 Abs. 1 und 1a UG
- 3.2.3. Erstellung eines Entwurfs einer Verordnung für die Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG zur Vorlage an das Rektorat
- 3.2.4. Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Abs. 2 UG
- 3.2.5. Planung und Durchführung der Studienberechtigungsprüfung
- 3.2.6. Planung und Durchführung von Lehrgängen und curricularen Lehrangeboten auch in Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen
- 3.2.7. Vorschlag an das Rektorat zur Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Studierenden
- 3.2.8. Vorschlag an das Rektorat zur Einrichtung und Auflassung von Studien, zur Stellungnahme zu den Curricula, zur Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 3.2.9. Entwurf der Wissensbilanz zur Vorlage an das Rektorat
- 3.2.10. Internationaler Austausch Studierender und Lehrender
- 3.2.11. Stipendien

3.3. Vizerektorin für Ressourcen

- 3.3.1. Planung und Controlling
- 3.3.2. Finanz- und Rechnungswesen
- 3.3.3. Personaladministration und Personalmanagement
- 3.3.4. Koordination der Verwaltungsabläufe
- 3.3.5. Informationstechnologie
- 3.3.6. Beschaffung und Logistik
- 3.3.7. Liegenschaften, Bau- und Raumangelegenheiten (gemeinsam mit dem Rektor)
- 3.3.8. Erstellung des Budgetvoranschlags einschließlich der Budgetzuteilung zur Vorlage an das Rektorat
- 3.3.9. Erstellung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage an das Rektorat
- 3.3.10. Arbeitnehmer/Innenschutz; Arbeitsmedizinische Betreuung; Sicherheitstechnischer Bereich
- 3.3.11. Gebäude- und Bühnentechnik
- 3.3.12. Vorschlag an das Rektorat zur Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG

3.4. Vizerektor für künstlerische Projekte

- 3.4.1. Planung der Orchesterprojekte in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Universitätsorchesters und dem zuständigen Arbeitskreis
- 3.4.2. Initiierung und Koordination von abteilungsübergreifenden Projekten
- 3.4.3. Koordination von Kammermusikprojekten
- 3.4.4. Wettbewerbe
- 3.4.5. Koordination internationaler Austauschprojekte in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Internationale Angelegenheiten
- 3.4.6. Vermittlung von Universitäts-Projekten an externe Veranstalter
- 3.4.7. Kooperation mit anderen Kulturveranstaltern in Zusammenarbeit mit dem Rektor
- 3.4.8. Internationaler Mozartwettbewerb
- 3.4.9. Media Lab und Tonstudio¹

3.5. Vizerektor für Entwicklung und Forschung

- 3.5.1. Evaluierung der Lehre
- 3.5.2. Etablierung besonderer (=nicht-curricularer) Studienangebote als Zusatzqualifikation
- 3.5.3. Forschung und Forschungsförderung
- 3.5.4. Schwerpunkt "Wissenschaft & Kunst"
- 3.5.5. Universitätsbibliothek
- 3.5.6. Dokumentation

4. Gemeinsam als Kollegialorgan wahrzunehmende Aufgaben

- 4.1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage an den Senat
- 4.2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat
- 4.4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung und der Gestaltungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat
- 4.5. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten
- 4.6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten
- 4.7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG) zu den einzelnen Organisationseinheiten
- 4.8. Aufnahme der Studierenden
- 4.9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- 4.10. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- 4.11. Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems (§ 14 Abs. 1 UG)
- 4.12. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG
- 4.13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
- 4.14. Erstellung des Budgetvoranschlages zur Vorlage an den Universitätsrat und Budgetzuteilung

¹ Soweit die Lehre betroffen ist

- 4.15. Übermittlung des Budgetvoranschlags an den Senat zur Information
- 4.16. Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz
- 4.17. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern gemäß § 28 Abs. 1 UG
- 4.18. Gebarung der Universität gemäß § 15 Abs. 1 UG
- 4.19. Mitwirkung an der Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG)
- 4.20. Entscheidung über die Verwendung der Kostenersätze (§ 26 Abs. 3 UG und § 27 Abs. 3 UG)
- 4.21. Untersagung von Projekten gemäß § 26 Abs. 4 UG
- 4.22. Entziehung der Berechtigung gemäß § 27 Abs. 1 UG
- 4.23. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG
- 4.24. Fristsetzung bzw. Ersatzvornahme im Zusammenhang mit der Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG)
- 4.25. Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (§ 60 Abs. 3 UG)
- 4.26. Festsetzung der allgemeinen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge etc. (§ 61 Abs. 1 und 5 UG)
- 4.27. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 11 UG)
- 4.28. Entscheidung über Gleichwertigkeit von Zeugnissen im Einzelfall (§ 64 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 UG)
- 4.29. Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse (§ 64 Abs. 2 UG)
- 4.30. Erlass von Regelungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 64 Abs. 4a UG
- 4.31. Feststellung der Gleichwertigkeit durch Auflage von Prüfungen gemäß § 64 Abs. 5 UG
- 4.32. Nichtigerklärung der Zulassung gemäß § 63 Abs. 8 UG
- 4.33. Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (§ 68 Abs. 3 UG und § 71 Abs. 2 UG)
- 4.34. Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (§ 92 Abs. 2 UG)
- 4.35. Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (§ 92 Abs. 5 UG)
- 4.36. Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (§ 92 Abs. 6 UG)
- 4.37. Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren (§ 98 Abs. 2 UG)
- 4.38. Festlegung der Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten vorgesehen sind, durch Verordnung gemäß § 99 Abs. 3 UG
- 4.39. Erteilung der Lehrbefugnis – venia docendi (§ 103 UG)
- 4.40. Zurückweisung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis mangels Zuständigkeit oder Weiterleitung des Antrages auf Erteilung der Lehrbefugnis an den Senat (§ 103 Abs. 4 UG)
- 4.41. Zurückverweisung eines Beschlusses der Habilitationskommission gemäß § 103 Abs. 10 UG
- 4.42. Mitteilung über das Aufgreifen von Dienstleistungen (§ 106 Abs. 3 UG)
- 4.43. Ausschreibung von Stellen (§ 107 Abs. 1 UG)
- 4.44. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG)
- 4.45. Feststellung über das Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise für die unbefristete Verwendung von Vertragsbediensteten (§ 126 Abs. 6 UG)
- 4.46. Geschäftsordnung des Rektorats

- 4.47. Entscheidung welcher Inhalt grundsätzlich in das Internet / auf die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg kommt.
- 4.48. Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß § 91 Abs. 7 UG
- 4.49. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat
- 4.50. Das Rektorat hat gemeinsam als Kollegialorgan alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Geschäftsordnung bzw. durch gesetzliche Bestimmungen nicht dem Rektor, den Vizerektorinnen oder den Vizerektoren zugewiesen sind.

5. Vertretungsregelung

- 5.1. Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:
 - Vizerektorin für Lehre
 - Vizerektor für Entwicklung und Forschung
 - Vizerektorin für Ressourcen
 - Vizerektor für künstlerische Projekte
- 5.2. Die Vizerektorinnen und die Vizerektoren werden im Falle der Verhinderung durch den Rektor vertreten. Ist auch dieser verhindert, gilt die für den Rektor festgelegte Vertretungsregelung. Im Fall der vorhersehbaren längeren Verhinderung einer/eines Vizerektorin/Vizerektors ist vom Rektorat eine besondere Vertretungsregelung zu vereinbaren, die gegebenenfalls auch eine Verteilung von Agenden vorsieht.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 16. November 2010 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.